

**Vorlage**  
zur Beschlussfassung  
für die Bezirksamtssitzung  
am 26. Februar 2019

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Einführung einer offenen Mieterberatung im Bezirk
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadtrat Michael Karnetzki
- 3. Beschlusssentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, im Bezirk zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine offene Mieterberatung im Umfang von 6-10 Wochenstunden anzubieten. Dafür werden Angebote von drei Mieterorganisationen und zwei Beratungsbüros eingeholt. Die Beratung soll in den Rathäusern Zehlendorf und Steglitz stattfinden. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Abteilung Ordnung, Nahverkehr und Bürgerdienste beauftragt. Die Bereitstellung der Räume erfolgt durch den Flächen- und Immobilienmanager und das Objektmanagement nach Absprache mit der Abteilung ONBÜD.

**Begründung:**

Mit der von der Bezirksbürgermeisterin unterzeichneten Vereinbarung „Bündnis für Wohnungsneubau und Mieterberatung 2018-2021“ hat sich der Bezirk verpflichtet, eine offene Mieterberatung zu zivilrechtlichen Fragestellungen des Wohnungs- und Mietrechts anzubieten. Außerdem wurde es mit BVV-Beschluss Nr. 444/V ersucht, die Einführung zu prüfen. Das Bezirksamt hat in seiner 45. Sitzung am 11. Dezember 2018 entschieden, die Mieterberatung vorerst dem Bereich des Bürgeramtes zuzuordnen. Daher übernimmt die Abteilung Ordnung, Nahverkehr und Bürgerdienste die Einführung. Die Einbindung in den Dienstbetrieb der Bürgerämter ist jedoch nicht sinnvoll, da es hier keine gesonderten Beratungsräume gibt und das Angebot nicht zwingend auf die Öffnungszeiten beschränkt werden sollte. Die Terminvergabe soll durch den oder die Anbieter der Beratung erfolgen.

Der Umfang von 6-10 Wochenstunden liegt im Rahmen dessen, was auch viele andere Bezirke anbieten. Außerdem erleichtert es die zeitweise Nutzung von Sitzungsräumen in den Rathäusern. Das tatsächliche Angebot richtet sich nach den eingehenden Angeboten und den räumlichen Möglichkeiten und kann bei Bedarf und Möglichkeit künftig aufgestockt werden.

Nach Nr. 3.5 der AV zu § 55 LHO darf bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen die Freihändige Vergabe durchgeführt werden. Dabei ist es unerheblich, ob Anbieter in Form einer juristischen Person agieren. Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens werden die drei Mieterorganisationen angeschrieben, die am Berliner Mietspiegel mitwirken, sowie zwei Beratungsbüros, die bereits in mehreren anderen Bezirken Mieterberatung anbieten.

**4. Rechtsgrundlagen:**

§ 36 Abs. 2 Buchstabe e) und h) BezVG

**5. Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Finanzierung der Mieterberatung stellt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen im Rahmen der o. g. Vereinbarung jährlich bis zu 100.000 € in auftragsweiser Bewirtschaftung zur Verfügung.

**6. Auswirkungen auf nachhaltige Entwicklungen:**

**7. Veröffentlichung  
(BVV-BNr.: 471/V):**

Ja

**8. An der Vorlage hat mitgewirkt:**



Michael Karnetzki  
Bezirksstadtrat